



Bayerischer Localbahn Verein e. V. Tegernsee

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Bayerischer Localbahn Verein e. V.“ und hat seinen Sitz in Tegernsee. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Ziele des Vereins

1. Der Verein hat sich folgende Ziele gesetzt:
 - a) das Interesse und Verständnis für die Geschichte der bayerischen Eisenbahnen als wichtigen Faktor in der geschichtlichen Entwicklung Bayerns zu wecken,
 - b) Studien über die bayerische Eisenbahngeschichte und wissenschaftliche Arbeiten auf diesem Gebiete zu fördern.
2. Der Verein fördert daher die Zwecke:
 - a) Pflege und Erhaltung von Kulturwerten gemäß Abschnitt A Nr. 3b der Anlage 1 zu § 48 EStDV,
 - b) Volksbildung nach Abschnitt A Nr. 4 der Anlage 1 zu § 48 EStDV.
3. Diese Ziele werden verwirklicht durch
 - a) den gelegentlichen Betrieb von historischen Zügen, um auf historisch wertvolle bayerische Eisenbahnfahrzeuge als technische Kulturdenkmale hinzuweisen,
 - b) die Sammlung von historisch wertvollem Eisenbahnmaterial Bayerns in einer eigenen Sammlung oder in einer solchen von Vereinigungen mit gleicher Zielsetzung,
 - c) die Herausgabe von Veröffentlichungen,
 - d) die Sammlung von Dokumentationen in Schrift, Bild und Ton,
 - e) die Zusammenarbeit mit anderen Vereinigungen und Institutionen, deren Zweck mit der vorliegenden Satzung übereinstimmt.
- 4.a) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Pflege und Erhaltung von Kulturwerten. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die in § 2 festgelegten Zwecke und Ziele.
- 4.b) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 4.c) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 4.d) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 4.e) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die in § 11.1 genannte steuerbegünstigte Körperschaft

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
2. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben, über deren Annahme der Vorstand entscheidet.
3. Personen, die sich um die Ziele des Vereins besonders verdient gemacht haben, kann von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.

§ 4 Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

1. bei natürlichen Personen durch den Tod,
bei juristischen Personen durch Auflösung ohne Rechtsnachfolge,
2. durch Austritt aus dem Verein. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand und ist mit einer Kündigungsfrist von sechs Wochen zum Ende des Kalenderjahres möglich.
3. durch Ausschluss aus dem Verein. Der Ausschluss kann erfolgen, wenn der Auszuschließende den Zwecken und Zielen des Vereins zuwiderhandelt oder sich einer Handlung schuldig macht, die geeignet ist, das Ansehen des Vereines zu schädigen. Über den Ausschluss entscheidet nach Anhörung des Betroffenen zunächst der Vorstand allein. Der Betroffene kann gegen den Vorstandsbeschluss die Entscheidung der Mitgliederversammlung anrufen.
Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen. Sie haben weiterhin keinen Anspruch auf Rückerstattung von erbrachten Beiträgen und Leistungen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt,
 - a) die dem Verein gehörenden Einrichtungen und Sammlungen frei zu benützen,
 - b) die vom Verein betriebenen historischen Züge gemäß besonderer Regelung ermäßigt zu benützen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet,
 - a) die Ziele des Vereins ideell zu unterstützen. Darüber hinaus wird erwartet, dass die Mitglieder im Rahmen ihrer Möglichkeiten die Zwecke des Vereines durch freiwillige Mitarbeit und Spenden fördern,
 - b) die Beiträge regelmäßig und pünktlich zu zahlen. Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Vorstand kann in Einzelfällen nach Ermessen Sonderregelungen hinsichtlich der Beitragspflicht und Zahlung vornehmen,
 - c) bei den vom Verein durchgeführten Veranstaltungen die nötige Vorsicht walten zu lassen und den Anweisungen der Aufsichtspersonen Folge zu leisten. Der Verein haftet nicht für Schäden jeder Art, die durch keine Vorsicherungsleistungen gedeckt sind.

§ 6 Organe und Einrichtungen des Vereines

1. Organe des Vereins sind der Vorstand, der Beirat und die Mitgliederversammlung.
2. Der Verein kann zur Förderung seiner Ziele und zur besseren Betreuung seiner Mitglieder in anderen Orten Geschäftsstellen einrichten. Die Leiter der Geschäftsstellen werden vom Vorstand ernannt und sind diesem verantwortlich.

§ 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, zwei Stellvertretern, von denen der eine kaufmännische, der andere technische Aufgaben wahrnimmt, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und bis zu drei Beisitzern. Der Vorstand führt die Geschäfte nach einer von ihm selbst ausgearbeiteten Geschäftsordnung ehrenamtlich.
2. Zur Wahrnehmung bestimmter Aufgaben (Arbeitsbereiche) beruft der Vorstand weitere Mitglieder mit Sitz und Stimme im Vorstand gemäß Geschäftsordnung.
3. Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der Vorsitzende und die beiden Stellvertreter. Je zwei von ihnen können den Verein gemeinsam vertreten.
4. Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden oder einem der Stellvertreter einberufen und geleitet. Die Einberufung muß erfolgen, wenn dies von mindestens drei Vorstandsmitgliedern beantragt wird. Alle Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen gefasst und sind protokollarisch niederzulegen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
5. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt und bleibt bis zur nächsten Neuwahl im Amt. Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist zulässig.
6. Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit aus oder legt es sein Amt nieder, so kann der Vorstand bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung ein Mitglied mit der kommissarischen Wahrnehmung der Geschäfte betrauen.

§ 8 Der Beirat

1. Der Beirat besteht aus Vertretern der Eisenbahn, der Fremdenverkehrsverbände und des öffentlichen Lebens. Der Beirat soll den Vorstand in seiner Arbeit beraten und im Rahmen seiner Möglichkeiten unterstützen sowie teilweise repräsentative Aufgaben übernehmen.
2. Die Anzahl der Beiratsmitglieder und ihre speziellen Aufgabenbereiche werden durch die Geschäftsordnung des Vorstandes geregelt. Der Beirat nimmt an den Vorstandssitzungen teil und ist stimmberechtigt. Die Mitarbeit der Beiratsmitglieder erfolgt ehrenamtlich.
3. Auswahl und Ernennung der Beiratsmitglieder erfolgen durch den Vorstand und bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

1. Alljährlich muss eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) stattfinden, die vom Vorstand einzuberufen ist.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen, wenn dieser sie für erforderlich hält, oder wenn deren Abhaltung von einem Viertel aller Mitglieder unter Angabe der Gründe und des Zweckes verlangt wird.
3. Die Einladungen zur Mitgliederversammlung, aus denen die jeweilige Tagesordnung hervorgehen muß, sind spätestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin abzusenden.
4. Anträge für die Mitgliederversammlung müssen dem Vorstand mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich zugehen.
5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Einzelmitglieder und korporative Mitglieder haben je eine Stimme, wobei die Stimmenübertragung durch schriftliche Vollmacht möglich ist. Pro erschienenem Mitglied können jedoch höchstens drei Stimmen übertragen worden. Über die Art der Abstimmung entscheidet der Versammlungsleiter, im Falle der Stimmengleichheit ist sie zu wiederholen.
6. Satzungsändernde Beschlüsse, sowie ein Beschluß über die Auflösung des Vereins müssen mit einer Mehrheit von drei Viertel aller Erschienenen gefaßt werden. Eine Mitgliederversammlung ist in diesem Fall nur dann beschlußfähig, wenn mindestens zwei Drittel aller Mitglieder des Vereins erschienen sind. Sollte diese Mindestbeteiligung nicht erreicht werden, so ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, auf der Beschlüsse über derartige Anträge mit einfacher Mehrheit zu fassen sind.
7. Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Satzungsänderungen, welche die in § 2 genannten gemeinnützigen Ziele betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.
8. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und dem von der Versammlung bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 10 Rechnungsprüfer

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt für ein Jahr jeweils zwei Rechnungsprüfer. Ihre Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Rechnungsprüfer haben die Kassenführung sowie das Vereinsvermögen zu prüfen und der Mitgliederversammlung nach Ablauf des Geschäftsjahres zu berichten.

§ 11 Schlußbestimmungen

1. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes geht sein gesamtes Vermögen an die „Deutsche Gesellschaft für Eisenbahngeschichte e. V. mit Sitz in Karlsruhe über, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Sollte die Deutsche Gesellschaft für Eisenbahngeschichte e. V. nicht mehr bestehen, haben die Liquidatoren für eine andere gemeinnützige Verwendung des Vermögens mit Zustimmung des Finanzamtes zu sorgen.
2. Wird durch eine Mitgliederversammlung die Auflösung des Vereins beschlossen, so hat dieselbe unmittelbar darauf mit einfacher Stimmenmehrheit zwei Liquidatoren zu benennen, welche nur gemeinsam verfügungsberechtigt sind. Die Liquidatoren haben insbesondere die Übertragung des Vermögens nach den satzungsgemäßen Bestimmungen zu besorgen.

Vorliegende Satzung wurde auf der Gründungsversammlung vom 11. Oktober 1975 in Tegernsee von den Gründern beschlossen (mit Änderungen der außerordentlichen Mitgliederversammlungen vom 10.10.1976, vom 15.05.1981, vom 31.03.2001, sowie vom 06.04.2002).